

Auto und Sozialhilfe

A.21

Ziel und Zweck – Grundsätze

Wer ein Auto oder ein Motorrad (Motorfahrzeug) nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zu Eigentum hat, besitzt oder benutzt, dem werden - nach vorheriger klarer Information - die Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, wird der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme berechnet. Um den anrechenbaren Wert zu berechnen, gelten in beiden Fällen allgemein anerkannte Taxsysteme.

Privatfahrzeuge, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat, zählen zum anrechenbaren Vermögen. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen (zu beachten sind die Vermögensfreibeträge und die Gründe, in denen von einer Verwertung abgesehen werden kann gemäss SKOS-Richtlinien E.2).

Vorgehen

Gemäss § 93 Abs. 1 lit. e der Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2) und konstanter Praxis des Departementes des Innern darf ein Sozialhilfeempfänger oder eine - empfängerin kein Auto fahren, sofern nicht berufliche oder gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden können. Personen, welche um Hilfe nachsuchen, müssen sich grundsätzlich wirtschaftlich verhalten. Das wirtschaftliche Verhalten gründet einesteils im Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe und andernteils in der Eigenverantwortung des Sozialhilfeempfängers (§§ 9 Abs. 3, 147 und 148 SG; GER 1993 Nr. 18, E. 2.2.1.2.).

Dieses "Verbot" wird regelmässig falsch verstanden.

Deshalb gilt es zu präzisieren:

Unbestritten ist, dass Autofahren Geld kostet. Nicht nur die Anschaffungskosten (Einmalbetrag oder in Raten), sondern insbesondere die Betriebskosten fallen in Betracht. Eine Abklärung beim Touringclub der Schweiz (TCS) und bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle hat ergeben, dass der Betrieb eines Kleinwagens (oder auch ein schweres Motorrad) minimal monatliche Folgekosten von ca. Fr. 500.-- nach sich zieht. Für ein leichtes Motorrad erscheint der hälftige Ansatz, also Fr. 250.-- als plausibel.

Die logische Schlussfolgerung daraus ist, dass sozialhilfebedürftige Personen offenbar über finanzielle Mittel verfügen, die sie nicht deklarieren oder aber finanzielle Mittel der Bedarfsberechnung für den Betrieb und Unterhalt des Autos abzweigen, "sich vom Munde absparen". Schliesst man den erstgenannten Fall aus, ergibt sich wiederum nach den Prinzipien der Logik, dass die Bedarfsrechnung falsch ist. Zwar ist es richtig, dass eine Sozialhilfeempfängerin oder ein - empfänger in einem engen und bescheidenen Rahmen Mittel in einem Bereich ihres Bedarfs "sparen" kann, um dabei zusätzliche Mittel zur Befriedigung des individuellen Bedarfs in einem anderen Bedarfsbereich zur Verfügung zu haben.

Das Auto entspricht allenfalls einem Bedürfnis, gehört aber - wie dargestellt - nicht zur Bedarfsrechnung. In der Bedarfsrechnung ist vielmehr ein limitierter Betrag vorgesehen, über den die Unterstützten frei verfügen können. Dieser festgelegte Betrag muss für die "weiteren Bedürfnisse" ausserhalb des Bedarfs genügen.

Bemerkungen

Wie bereits erwähnt, hat sich eine sozialhilfebedürftige Person wirtschaftlich zu verhalten und muss Leistungskürzungen gegenwärtigen, wenn sie behördlichen Anordnungen nicht nachkommt. Durch Deponieren der Nummernschilder hat sie es aber in der Hand, die Leistungskürzung zu vermeiden oder aber sofort wieder rückgängig zu machen. Dieses Vorgehen der Behörde hat somit nichts mit einem Eingriff in die Alltagsgestaltung und damit in die Freiheit der Person zu tun.

Vielmehr steht es der Sozialhilfeempfängerin frei, auf das Auto zu verzichten und damit einen massgeblichen Beitrag für ihre materielle Besserstellung zu leisten. Ebenso wenig wird mit dieser Praxis in die nach dem sozialen Existenzminimum geforderte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingegriffen. Die einzige, aber zumutbare Beschränkung liegt darin, sich in erster Linie der öffentlichen Verkehrsmittel zu bedienen, die beim heutigen Ausbau kaum eine Einschränkung der geographischen Mobilität bewirken.

Auch wenn Bekannte oder Verwandte ein Auto zur Benützung "zur Verfügung stellen" ist die Sachlage klar. Zwar können auch in diesem Fall die Sozialhilfeempfänger nicht angehalten werden, das Auto nicht zu benützen, zu verkaufen oder die Nummernschilder abzugeben. Die Zurverfügungstellung zur Benützung, zum Gebrauch stellt aber klar eine Naturalleistung Dritter dar, die auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen ist.

Ist die hilfeschuchende Person nur vorübergehend auf Sozialhilfeleistungen angewiesen (z.B. Bevorschussung auf ALV-Taggelder oder IV-Rente) kann mit der Auflage zur Deponierung der Nummernschilder zugewartet werden, bis der Leistungsanspruch geklärt ist. Dieses Zuwarten ist jedoch klar zu befristen.

Grundlagen

- BGE Verfahrens-Nr. 5P. 336/1994 vom 14.11.94 (Berücksichtigung der Autokosten) (in ZöF 4/95 S. 63f.)
- BGE 117 1a 472ff (ZöF 8/99 s. 122 ff.)
- Wolffers Felix: "Grundriss des Sozialhilferechtes, Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen", Paul Haupt, Bern-Stuttgart-Wien 1993, S. 104/105/112/150ff
- SKOS-Richtlinien E.2
- Sozialverordnung (SV) vom 29.10.2007, BGS 831.2, § 93 Abs. 1 lit. e

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Korrektes Vorgehen der Sozialhilfebehörden bei Benutzung eines Autos durch Sozialhilfeempfänger

Bevor die Kürzung respektive Anrechnung der Naturalleistungen erfolgen kann, muss vorgängig das Kürzungsverfahren nach § 165 des Sozialgesetzes (SG) durchgeführt werden. Dies unabhängig davon, ob die Sozialhilfe beziehende Person Halter des Autos ist oder dies ihm von Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Ausschlaggebend für die Zulässigkeit einer Kürzung ist dabei, ob Sozialhilfeleistungen durch das Autofahren unzweckmässig verwendet werden. Dies ist bei einem relevanten Ausmass der Verfügbarkeit des Autos zu bejahen.

Es gilt zu unterscheiden:

- A)** Ist das Auto auf den Namen der Sozialhilfe beziehenden Person eingelöst oder kann diese über Autos Dritter praktisch unbeschränkt verfügen (als Indiz gilt hier u.a. der Standort des Autos, insbesondere über die Nacht) wird ein erheblicher Anteil der sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistung unzweckmässig verwendet. Als Sanktion rechtfertigt sich hier eine vollständige Berücksichtigung der Kosten gemäss Taxtschemen im Budget. Dabei werden im Budget die Ausgaben nicht verändert, aber auf Seite der Einnahmen wird der errechnete Betrag eingesetzt. Die Sozialhilfe empfangende Person erhält somit eine um die mit dem Auto verbundenen Kosten reduzierte Sozialhilfegeldleistung.
- B)** Steht das Auto jedoch der Sozialhilfe beziehenden Person nur hin und wieder zur Verfügung und wird mehrheitlich vom Halter benutzt, kommt das gelegentliche Benützen eines fremden Autos keiner unzweckmässigen Verwendung von Sozialhilfegeldern gleich. Das Budget des Sozialhilfeempfängers wird zwar durch das gelegentliche Benützen des Autos belastet, er hat aber entsprechend weniger Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr. Hier sind keine Sanktionen vorzunehmen.

Konkret heisst dies für die Sozialhilfebehörde, wenn eine Sozialhilfe empfangende Person beim Autofahren beobachtet wird:

Es ist zu prüfen, wer Halter des benutzten Autos ist. Ist dies die sozialhilfebeziehende Person, liegt eine unzweckmässige Verwendung der Sozialhilfegelder vor. Es erfolgt die Verfügung der Auflage zur Deponierung der Schilder (§ 165 SG). Die Sanktion beinhaltet die Anrechnung der Autokosten auf der Einnahmenseite.

Ist eine Drittperson Halter, ist eine Verfügung zu erlassen, welche unter Androhung der Sanktion beinhaltet, dass nur eine gelegentliche Benutzung eines Autos sozialhilferechtlich zulässig ist. Fährt die Sozialhilfe beziehende Person über das gelegentliche Mass hinaus Auto oder benützt der Halter sein Auto nicht mehrheitlich mit der Folge, dass das Auto grundsätzlich der sozialhilferechtlich unterstützten Person zur Verfügung steht (allenfalls auch Standortfrage), liegt eine unzweckmässige Verwendung der Sozialhilfegelder vor. Die Sanktion erfolgt wie bei einem Halter: Anrechnung der Autokosten auf der Einnahmenseite.

Eine Kürzung gemäss § 165 SG kann nur im direkten Zusammenhang mit der Missachtung einer rechtskräftig verfügten Auflage erfolgen. Entsprechend muss der Verfügungsadressat genau wissen, welches Verhalten von ihm verlangt wird, respektive wie sanktioniert werden kann. Die Auflagen sind daher konkret zu gestalten und zu terminieren. Generelle Auflagen, wie beispielsweise sich kooperativ zu verhalten oder die Pflichten einzuhalten, sind entsprechend nicht zulässig. Kürzungen sind zudem gemäss SKOS-Richtlinien Kapitel A.8 immer zu befristen und im Anschluss daran auf deren Verlängerung zu überprüfen. Die betroffene Person muss dabei die Gelegenheit erhalten, durch das Einhalten der gemachten Auflagen auf ein Wegfallen der verfügten Kürzungen hinzuwirken.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Gestehungskosten bei Erwerbstätigkeit - Erwerbsunkosten
- Kürzung von Sozialhilfeleistungen